

An die Schulleitungen
der offenen und gebunden Ganztags-
grundschulen mit einem Mittagsangebot
sowie Förderzentren und Grundstufen der
Gemeinschaftsschulen

Geschäftszeichen | A 4.4
Bearbeitung | Dirk Medrow
Zimmer | 2 A 43
Telefon | 030 90227 6514
Zentrale ■ intern | 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax | +49 30 90227 6005
eMail | dirk.medrow@senbjw.berlin.de

nachrichtlich :

- Schulamtsleitungen und die bezirklichen Verantwortlichen für das Schulmittagessen
- Referatsleiter/-innen der regionalen Außenstellen der Abt. I

Datum | 03.02.2014

Sicherstellung der schulischen Mittagessensversorgung von Schülerinnen und Schülern aus Familien in temporärer finanzieller Notlage

Hier: Härtefallregelung Mittagessen ab dem 01.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt erfolgt im Rahmen der Neuordnung des schulischen Mittagessens ab dem 01.02.2014 neben dem verbesserten Essenangebot auch eine Erhöhung der Elternbeteiligung auf monatlich 37 € (vormals 23 €).

Ich nehme dies zum Anlass, um Sie über die Härtefallregelung Mittagessen im Land Berlin zu informieren. Die Härtefallregelung ist für Kinder vorgesehen, deren Sorgeberechtigte zeitweilig in eine besondere Notlage geraten sind oder durch die Zahlung der erhöhten Elternbeiträge kommen würden. Bei der Härtefallregelung Mittagessen handelt es sich nicht um eine Regelleistung. Sie ermöglicht jedoch eine zeitlich befristete Minderung oder vollständige Aufhebung der Zahlung der Elternbeiträge für das schulische Mittagessen in Härtefällen.

Die Beurteilung eines Härtefalls erfolgt durch die Schulleitung im konkreten Einzelfall. Die Definition „besondere Notlage“ ist eng auszulegen, lässt jedoch einen Ermessungsspielraum zu. Sollten Sie als Schulleitung die Entscheidung getroffen haben, dass ein Härtefall vorliegt, teilen Sie dem Schulamt den Namen des Kindes und die Dauer (Befristung) des Härtefalls mit (z.B. Schulhalbjahr). Die schulische Entscheidung über die Anerkennung eines Härtefalls ist durch die Schulleitung zu dokumentieren. Die dem Schulträger (Bezirk) entstehenden Kosten werden durch das Land ausgeglichen.

In gebundenen Ganztagsgrundschulen ist darüber hinaus die Essenfirma (Caterer) Ihrer Schule zu informieren, dass das Schulamt für dieses Kind nach Rechnungsstellung durch die Essenfirma für den genannten Zeitraum die Differenz zu den der Familie geminderten Kosten oder die gesamten Kosten übernimmt. Bei Kindern an der offenen Ganztagsgrundschule mit Hortvertrag leitet das Schulamt die Information an das zuständige Jugendamt weiter, wo der Abrechnungsprozess im ISBJ-Verfahren entsprechend angepasst wird.

Die Unterstützungsleistung im Rahmen der Härtefallregelung bezieht sich ausschließlich auf das Schulmittagessen. Die Härtefallregelung Mittagessen gilt auch für die Kinder, deren Eltern Anspruch auf Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben.

Sollten Rückfragen bestehen, können Sie sich natürlich gern an die zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Schulamtes wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dirk Medrow